

Gebührensatzung der Städteregion Aachen

für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle erlassen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Städteregion Aachen ist Trägerin des Rettungsdienstes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 in der derzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus ist sie Trägerin von Rettungs- und Notarztwachen, in dieser Funktion erhebt sie Gebühren im Sinne dieser Satzung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
 - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
 - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Städteregion Aachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht, erhoben.

§ 3

Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln trifft die städteregionale Leitstelle.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungs- oder Krankentransportwagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Städteregion Aachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der Städteregion Aachen frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Städteregionsgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.a bzw. 1.b des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
- (2) Bei Transporten ab dem 51. Transportkilometer wird zusätzlich pro eingesetztem Rettungsmittel zu den jeweiligen Gebühren des Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Kilometer erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.a und 1.b des Gebührentarifs um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

§ 8 Notarztgebühren

- (1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.a und 2.b des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Gebühr gem. Ziff. 2 a des Gebührentarifs wird ebenfalls für den Notarzt bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, erhoben (Notarzt-Begleitfahrten).
- (3) Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) mit Wirkung vom 01.01.2022.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung
der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst
und für die Leitstelle

1. Gebühren für Transporte
 - a. mit Krankentransportwagen (KTW) bei Beförderung einer Person einschließlich 50 Transportkilometer **418,05 €**
 - b. mit Rettungswagen (RTW) bei Beförderung einer Person einschließlich 50 Transportkilometer **764,22 €**
 - c. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.a und 1.c berechnete Gebühr für jede weitere Person um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gebühren für notärztliche Leistungen
 - a. Inanspruchnahme des Notarztes **521,87 €**
 - b. Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich 50 Transportkilometer **472,44 €**
 - c. Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.a und 2.b um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.
3. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2.
4. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:
 - a. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 07.10.2022: Städte Aachen, Alsdorf, Herzogenrath, Stolberg und StädteRegion Aachen) **69,80 €**
 - b. RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 07.10.2022: Stadt Eschweiler) **49,51 €**
 - c. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und StädteRegion Aachen) **47,32 €**

- d. KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Eschweiler) **34,75 €**
- e. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen **23,50 €**
- f. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen **26,00 €**
- g. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von **70,35 €** erhoben.